Gebührenordnung

zur Satzung über Erlaubnisse und

Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vorn 01.04.1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. I S. 342), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 9.10.1962 (GVBI. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBI. I S. 738), i.V.m. § 1 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBI. I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2001 (GVBI. I S. 471), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBI. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau *am 17.12.1997, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.05.2004,* folgende

Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

beschlossen.

(1) Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsflächen je m² jährlich

Benutzungsgebühr: 1,53 € Mindestgebühr: 0,51 €

- (2) Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswaren, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun
 - a) auf Gehwegen und Plätzen je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich

Benutzungsgebühr: 0,15 € Mindestgebühr: 5,11 €

b) auf Straßen je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich

Benutzungsgebühr: 0,23 € Mindestgebühr: 7,67 €

(3) Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich

Benutzungsgebühr: 1,28 €

- (4) Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt
 - a) auf Gehwegen und Plätzen je m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Benutzungsgebühr: 0,10 € Mindestgebühr: 1,02 €

b) auf Straßen je m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich

Benutzungsgebühr: 0,26 € Mindestgebühr: 5,11 €

- (5) Leistungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen
 - a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt

	 bei Durchmesser bis 100 mm Benutzungsgebühr: 	2,56 €	
	bei Durchmesser über 100 mm Benutzungsgebühr	3,07 €	
b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt			
	 bei Durchmesser bis 100 mm Benutzungsgebühr bei Durchmesser über 100 mm 	10,23 €	
	Benutzungsgebühr	15,34 €	
(6) Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich Benutzungsgebühr 51,13 €			
(7) Masten (für Fi	reileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast jährlich Benutzungsgebühr:	0,51 €	
(8) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich Benutzungsgebühr: 1,02 €			
(9) Tribünen je m	² beanspruchter Verkehrsfläche täglich Benutzungsgebühr:	0,10 €	
(10) Feste Verl	kaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
	hließlichem Vertrieb von Tabakwaren sow i je m² beanspruchter Verkehrsfläche mor Benutzungsgebühr:		
 sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 			
v omonio.	Benutzungsgebühr:	2,56 €	
(11) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich			
	Benutzungsgebühr:	2,05 €	
(12) Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je r beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)		chen Luftraum hineinragen, jährlich je m²	
•	Benutzungsgebühr:	1,02 €	
vorüberge	13) Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der		
a) nach §	§ 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je m² Ans	sichtsfläche jährlich	
	Benutzungsgebühr:	2,05 €	
b) nach §	§ 6 Nr.5 erlaubnisfrei ist, je m² Ansichtsflä Benutzungsgebühr:	che täglich 0,05 €	
	Mindestgebühr:	0,51 €	

(14) Zugelassene Fahrzeuge und Anhänger jeder Art, die länger als 24 Stunden auf gemeindeeigenen öffentlichen Plätzen abgestellt werden, je m² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich

Benutzungsgebühr:

0,38€

(15) Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen, je m² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung (ausgenommen Vereinsveranstaltungen)

Benutzungsgebühr:

2,56 €

- (15a) Für Verkaufsstände entlang von Straßenzügen, je Art der Waren und angebotenen Leistungen, pro laufenden Meter zwischen 3,58 € und 7,67 €. Die Höhe der Gebühren legt der Gemeindevorstand fest.
- (16) Werbeflächen auf den Werbetafeln für Wahlen für den Zeitraum von 4 WochenBenutzungsgebühr: 5,11 €
- (17) Für die Inanspruchnahme von Stellflächen für Werbeflächen auf Plakattafeln und Plakatständern für einen Zeitraum von 4 Wochen

Benutzungsgebühr für Größe DIN A 1 1,28 € Benutzungsgebühr für Größe DIN A 0 2,56 €

(18) Für die Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten gemeindeeigenen Festplätze für Volksund Heimatfeste erhebt die Gemeinde Rabenau von den Veranstaltern je Fest bzw. Veranstaltung folgende Benutzungsgebühr:

a.	Ortsteil Allertshausen	153,39 €
b.	Ortsteil Geilshausen	178,95 €
c.	Ortsteil Londorf	357,90 €
d.	Ortsteil Kesselbach	178,95 €
e.	Ortsteil Odenhausen	153,39 €
f.	Ortsteil Rüddingshausen	230,08 €

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind die in den "Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rabenau" genannten Vereine befreit, wenn sie die o.g. Plätze für das 25, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährige usw. Vereinsjubiläum nutzen wollen.

Zusätzlich werden Kosten für Wasser und Abwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß den jeweiligen Gebührensätzen der aktuellen Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung erhoben.

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 17. Dezember 1997) in Kraft. Die Vorschriften dieser Satzung, die durch die 3. Änderungssatzung vom 14.05.2004 geändert worden sind, treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 22. Mai 2004) in Kraft.
- (2) Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.

35466 Rabenau, den 14. Mai 2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau

E c k l Bürgermeister